Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 403
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:
Was ist los in den Wettbüros im Yorck-Kiez?

und **Antwort** vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 403
vom 26. Oktober 2020
über Was ist los in den Wettbüros im Yorck-Kiez?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist deshalb bemüht, entsprechende Auskünfte zur Beantwortung von den betroffenen Bezirksämtern, die für die Gewerbeaufsicht zuständig sind, einzuholen.

1. Welche Wettbüros sind in den Postleitzahlgebieten 10783, 10827, 10829 und 10965 gemeldet und seit wann? (Aufstellung mit Namen der Wettbüros und Anschrift erbeten.)

Zu 1.:
Das Bezirksamt (BA) Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Folgende Betriebe (Vermittlung von Sportwetten) sind mit dem Status „angemeldet“ in der Gewerbedatenbank unter den angefragten Postleitzahlen (PLZ) erfasst:
Aus dem Bereich der PLZ 10783:
- Bülowstr. 104, seit 01.01.1999
- Bülowstr. 105 (2 Betriebe) seit 23.11.2001 bzw. seit 07.01.2011
- Potsdamer Str. 147 (2 Betriebe) seit 18.06.14 bzw. seit 02.08.2018
- Potsdamer Str. 172 seit 01.05.2015
- Goebenstr. 15 seit 14.11.2019
- Goebenstr. 10 seit 03.07.2020

Aus dem Bereich der PLZ 10827:
- Hauptstr. 51 seit 31.05.2019
- Hauptstr. 52 (2 Betriebe) seit 01.04.2015 bzw. seit 02.08.2018
- Hauptstr. 54 seit 01.06.2013
- Hauptstr. 117 seit 01.03.2006
- Dominicusstr. 39 seit 18.08.2016
- Dominicusstr. 40 seit 31.01.2019
- Innsbrucker Platz 3 seit 21.01.2020

Aus dem Bereich der PLZ 10829:
Fehlanzeige

In der Gewerbedatenbank werden nur die Namen der Betreiber, nicht aber die Namen der Wettbüros erfasst (häufig handelt es sich um Phantasienamen, die jederzeit nicht anzeigepflichtig geändert werden)."

Zur PLZ 10965 teilt das BA Friedrichshain-Kreuzberg mit, dass unter der Adresse Yorckstr. 90 seit 21.08.2017 ein Gewerbe im Zusammenhang mit Wettautomaten besteht.

2. Wie oft wechselten die Inhaber der Wettbüros seit deren Erstanmeldung und wann erfolgten hierzu die jeweiligen Gewerbeanmeldungen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 2.:
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Die Frage nach dem vorherigen Betreiber sieht die Gewerbeanzeigeverordnung bei der Gewerbeanmeldung nicht vor. Eine Verknüpfung ist somit nicht gegeben."
Das BA Friedrichshain-Kreuzberg meldet „entfällt".

3. Welche Gewerbebetriebe waren unter den jeweiligen Adressen angemeldet, bevor dort die oben genannten Wettbüros eröffnet wurden? (Aufstellung über die vergangenen zehn Jahre vor der Eröffnung der jeweiligen Wettbüros erbeten.)

Zu 3.:
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Eine Antwort lässt sich nicht seriös geben, da sich unter der Adresse einer Betriebsstätte mehrere Gewerbeeinheiten befinden können."
Das BA Friedrichshain-Kreuzberg meldet „entfällt".

4. Wann genau erfolgten die Prüfungen der oben genannten Wettbüros durch die Gewerbeaufsicht, welche Auflagen wurden im Zuge dieser Prüfungen erteilt und von wann bis wann mussten die Wettbüros im Zuge der Prüfungen gegebenenfalls schließen? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 4.:
Unter „Gewerbeaufsicht" wird die allgemeine Aufsicht über Gewerbebetriebe verstanden, also die Registrierung von Gewerben, die Kontrolle der Gewerbebetriebe und die Wettbewerbskontrolle. Die allgemeine Aufsicht liegt beim zuständigen Ordnungsamt des Bezirks (Fachbereich Gewerbe).

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Zahlen sind bitte bei der BAO Joker (Besondere Aufbauorganisation Glücksspielwesen beim LKA) zu erfragen."

Das BA Friedrichshain-Kreuzberg meldet „entfällt".

Die Gewerbeaufsicht wird von den örtlich zuständigen Bezirksämtern ausgeübt, so dass die Beantwrotung der Frage diesen Behörden obliegt.
Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden werden durch die Polizei Berlin im Rahmen der Amtshilfe unterstützt, aber nicht valide statistisch erfasst. Die vom BA Tempelhof-Schöneberg als auskunftsfähig genannte BAO-Joker wurde in die Beantwortung der Frage einbezogen, konnte aber ebenfalls keine Angaben iSd Fragestellung machen.

5. Wie oft wurde in den vergangenen zehn Jahren der Brandschutz nach §14 der Bauordnung durch die bezirkliche Bauaufsicht in den Objekten unter den oben genannten Adressen kontrolliert und falls dies nicht geschehen ist, warum nicht? (Chronologische Aufstellung bzw. Begründung erbeten.)

Zu 5.:
Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt hierzu mit:
„Dies geschah in keinem Fall.
§ 14 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) postuliert keine Überwachungsaufgaben von bestehenden Einrichtungen durch die Bauaufsichtsbehörden; die Vorschrift konkretisiert die in § 3 BauO Bln beschriebenen Ziele hinsichtlich des Brandschutzes und wird wiederum konkretisiert durch die nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Bauteile, Rettungswege und technische Gebäudeausrüstung.
Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften bei der Planung und der Errichtung bis zur Nutzungsaufnahme erfolgt bei sog. Sonderbauten (auch Wettbüros mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 150 m² sind Sonderbauten; § 2 Abs. 4 Nr. 8 BauO Bln) sowie Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 durch Prüfingenieure für Brandschutz (§§ 2, 19 der Bautechnische Prüfungsverordnung, BauPrüfV); der Bauaufsichtsbehörde ist das Ergebnis dieser Prüfungs- und Überwachungsaufgaben mitzuteilen. Bei der verfahrenspflichtigen Errichtung anderer Einrichtungen (somit auch von Wettbüros mit einer Brutto-Grundfläche bis zu 150 m² und bzw. in anderen Gebäudeklassen ist die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zwar durch Erstellung eines bautechnischen Nachweises zu dokumentieren; dieser Brandschutznachweis wird gem. ausdrücklicher Rechtsvorschrift (§ 66 Abs. 4 BauO Bln) jedoch nicht geprüft.
Eine ausdrückliche Überwachungspflicht hinsichtlich des Brandschutzes bei bestehenden Gebäuden und Anlagen bestimmt § 5 der Betriebsverordnung (Durchführung von Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen), dies jedoch nur bei dort abschließend aufgeführten Nutzungsarten; Wettbüros gehören hierzu nicht.
Überwachungsaufgaben nach einer Nutzungsaufnahme können hergeleitet werden aus § 58 Abs. 1 BauO Bln. Eine präventive Begehung und Überwachung von Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt jedoch nicht, dies würde den gegebenen Rahmen an Personal und Ressourcen bei weitem sprengen. Eine solche Vollüberwachung widerspräche zudem dem Prinzip der Betreiberverantwortung und wohl auch dem Übermaßverbot.
Kontrollen bestehender Anlagen und Gebäuden erfolgen somit jenseits der Brandsicherheitsschauen und Betriebsüberwachungen nur, wenn es Hinweise auf das Bestehen baurechtswidriger Zustände gibt; dies können Begehungsprotokolle anderer Behörden, Beschwerden von Nutzenden der Einrichtung o.a. sein. Solchen Hinweisen wird selbstverständlich nachgegangen."
Das BA Friedrichshain-Kreuzberg meldet „entfällt“.

6. Wurden die oben genannten Wettbüros seit Beginn der Corona-Pandemie auf die Einhaltung der in den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen bzw. SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnungen festgelegten Regelungen überprüft und wurden hierbei Verstöße seitens der Betreiber oder der Gäste registriert? (Wenn ja, welche Verstöße wurden registriert und welche Konsequenzen ergaben sich daraus für Betreiber bzw. Gäste? Wenn nein, wieso erfolgten keine Prüfungen?) (Aufstellung, bzw. Begründung erbeten.)

Zu 6.:
Nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Betreibenden von Wettbüros unter diesen Anschriften werden Ihnen die erbetenen Daten gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

7. Wie oft wurde in den vergangenen fünf Jahren der örtliche Polizeiabschnitt wegen Landfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und/oder Raubdelikten zu den oben genannten Wettbüros gerufen? (Aufstellung nach Wettbüro, Jahren und Deliktsarten erbeten.)

Zu 7.:
Eine statistische Auswertung zu den Einsatzanlässen der eingesetzten polizeilichen Einsatzwagen des Abschnitts ist lediglich zur Anschrift, nicht jedoch zu einer bestimmten Lokalität oder Gewerbeeinrichtung möglich. Ein tatsächlicher Bezug zum jeweiligen Wettbüro kann insofern nicht belegt werden. Aus diesem Grunde hat eine zur Veröffentlichung bestimmte Beantwortung dieser Frage nach Abwägung des gemäß Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgten Informationsanspruchs des Abgeordneten mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Anwohnenden unter diesen Anschriften zu unterbleiben. Daher werden Ihnen die erbetenen Daten gesondert als Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch - übermittelt.

8. Welche Rolle spielen die oben genannten Wettbüros nach Behördenkenntnissen im Hinblick auf den Handel mit Betäubungsmitteln sowie die Rocker- und Clankriminalität in Berlin?

Zu 8.:
Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Berlin, den 18. November 2020

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport